



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidium
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 17.01.2023
Name Markus Feigel
Telefon +49 (711) 89686-2204
E-Mail Markus.Feigel@vm.bwl.de
Geschäftszeichen VM2-3962-2/2
(Bitte bei Antwort angeben)

- Höhere Straßenbaubehörde -

nachrichtlich:
Landkreistag BW
Städtetag BW
Gemeindetag BW

Änderung der Prüfungen im Bereich Arbeitsstellen

Anlagen

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 23/2022 des BMDV vom 14.12.2022,
Az.: StB 26/7123.12/1/3673516

Beiliegendes Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) wird mit der Bitte um Beachtung bei Straßen in der Baulast des Bundes und des Landes bekannt gegeben.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, dieses Schreiben mit Anlage an die unteren Verwaltungsbehörden zur Beachtung weiterzuleiten. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung wird den Stadt- und Landkreisen, sowie den kommunalen Baulastträgern die Anwendung für die Straßen in ihrer Baulast empfohlen.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Dieses Schreiben wird in der „Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg“ (LisRe-StB-BW) im Intra- und Internetangebot des Ministeriums für Verkehr im Sachgebiet 7.3 Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung – Arbeitsstellen an Straßen eingestellt.

gez. Thomas Bucher



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden der Länder
*gemäß Verteiler N, Außenverteiler
(1-fach)*

Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung Bundesfernstraßen

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5260
Fax +49 228 99-300-807-5260

ref-stb26@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 23/2022

**Sachgebiet 07.3: Straßenverkehrstechnik und
Straßenausstattung;
Arbeitsstellen an Straßen**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Änderung der Prüfungen im Bereich Arbeitsstellen

Bezug:

1. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 15/1991 vom 20.08.1991,
StB 13/70.22.00/28 Va 91
2. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 16/1994 vom 27.05.1994,
StB 13/38.61.50/90 BAST 93
3. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 35/1997 vom 12.08.1997,
StB 13/38.59.10-02/84 BAST 97
4. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/1998 vom 12.03.1998,
StB 13/38.59.10-02/184 BAST 97
5. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 24/2021 vom 08.11.2021,
StB 26/7122.3/4-RSA/3524007

Aktenzeichen: StB 26/7123.12/1/3673516

Datum: Bonn, 14.12.2022





Seite 2 von 6

I.

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) habe ich die untenstehenden Technischen Lieferbedingungen (TL) bzw. Technischen Liefer- und Prüfbedingungen (TLP) wie folgt bekanntgegeben:

- ARS Nr. 15/1991: Technische Lieferbedingungen für Warnleuchten (TL-Warnleuchten 90)
- ARS Nr. 16/1994: Technische Lieferbedingungen für Leitkegel (TL-Leitkegel)
- ARS Nr. 35/1997: Technische Lieferbedingungen für Leit- und Warnbaken (TL-Leitbaken 97) und Technische Lieferbedingungen für bauliche Leitelemente (TL-Leitelemente 97)
- ARS Nr. 10/1998: Ergänzungsprüfungen von Warnleuchten gemäß den Technische Lieferbedingungen für Warnleuchten (TL-Warnleuchten 90)
- ARS Nr. 24/2021: Technische Liefer- und Prüfbedingungen für transportable Warnschwellen (TLP-Warnschwellen 2014).

In diesen ARS bzw. den genannten TL/TLP wird für die Durchführung von Eignungsprüfungen die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) als alleinige Prüfstelle benannt. Die Eignung der jeweiligen Ausstattungsgegenstände ist jeweils nach Maßgabe der genannten TL/TLP durch ein Prüfzeugnis aufgrund einer Eignungsprüfung der BASt nachzuweisen.

II.

Ab sofort können die Eignungsprüfungen nach den unter I. genannten ARS und Regelwerken auch von anderen Prüflaboratorien durchgeführt werden. Der Prüfbericht inkl. einer Gesamtbewertung des Prüfgegenstandes mit Bestätigung der Übereinstimmung zu entsprechenden TL/TLP durch das Prüflaboratorium ersetzt in diesen Fällen das BASt-Prüfzeugnis und bei Warnschwellen auch die BASt-Zertifizierung. Dabei werden folgende Anforderungen an die weiteren Prüflaboratorien gestellt:

- (1) Die Eignungsprüfungen können von einem nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 für die in den jeweiligen TL/TLP genannten Prüfverfahren akkreditierten Prüflaboratorium durchgeführt werden. Die jeweiligen TL/TLP oder die einzelnen Prüfverfahren der TL/TLP müssen in der Akkreditierungsurkunde des Prüflaboratoriums genannt sein. Das Prüflaboratorium führt die Prüfungen durch,





Seite 3 von 6

dokumentiert sie in einem Prüfbericht und bewertet, ob der geprüfte Gegenstand die Anforderungen der jeweiligen TL/TLP erfüllt.

- (2) Bis zum 31.12.2025 dürfen ersatzweise die Eignungsprüfungen auch von nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditierten Prüflaboratorien durchgeführt werden, die bereits für Prüfverfahren akkreditiert sind, die mit denen in den TL/TLP vergleichbar sind. Dies sind für die Prüfverfahren in den einzelnen TL/TLP die Ersatzanforderungen gemäß nachfolgender Tabelle:



Abschnitt im Regelwerk	Ersatzanforderung an das Prüflaboratorium für die Eignungsprüfungen (bis 31.12.2025)
TL-Leitkegel (Ausgabe 1994), Bekanntgabe mit ARS Nr. 16/1994	
4.0 Allgemeines	Akkreditierung für Prüfungen nach DIN EN 13422
4.1 Prüfung von Bild, Abmessungen und Gewicht	
4.2 Kälteschlagprüfung	
4.3 Fallprüfung	
4.4 Prüfung der Standfestigkeit	
4.5 Lichttechnische Prüfungen	
4.6 Prüfung der Haftung der retroreflektierenden Elemente	
4.7 Prüfung der Stapelfähigkeit	
4.8 Prüfung der Haltbarkeit von Marken oder Etiketten zur Kennzeichnung	Prüflaboratorium, das die Prüfungen nach Abschnitt 4.1 bis 4.8 durchführt.
Gesamtbewertung der Erfüllung der TL-Leitkegel (Ausgabe 1994) in Form eines Prüfzeugnisses.	
TL-Leitbaken 97, Bekanntgabe mit ARS Nr. 35/1997	
4.1 Prüfung der Folien	Akkreditierung für Prüfungen nach DIN 67520 und DIN 6171 oder nach DIN EN 12899-1
4.2 Prüfung von Bild, Abmessungen und Konstruktion	Akkreditierung für Prüfungen nach DIN EN 1317 oder nach DIN EN 12767
4.3 Prüfung der Standsicherheit	
4.4 Prüfung der passiven Sicherheit	
Gesamtbewertung der Erfüllung der TL-Leitbaken 97 in Form eines Prüfzeugnisses.	Prüflaboratorium, das die Prüfungen nach Abschnitt 4.4 durchführt
TL-Leitelemente 97, Bekanntgabe mit ARS Nr. 35/1997	
4.1 Prüfung der Abmessungen und Gestaltung	Akkreditierung für Prüfungen nach DIN EN 1317 oder nach DIN EN 12767
4.2 Prüfung von Überfahrbarkeit und Lagestabilität von Leitschwellen und Leitborden	
4.3 Prüfung der Festigkeit von Leitschwellen und Leitborden bei Bremsvorgängen	
4.4 Prüfung des Anprallverhaltens von Leitwänden	Akkreditierung für Prüfungen nach DIN 67520 und DIN 6171 oder nach DIN EN 12899-1 oder nach DIN EN 12899-3
4.5 Lichttechnische Prüfungen	
Gesamtbewertung der Erfüllung der TL- Leitelemente 97 in Form eines Prüfzeugnisses	Prüflaboratorium, das die Prüfungen nach Abschnitt 4.1 bis 4.4 durchführt



Abschnitt im Regelwerk	Ersatzanforderung an das Prüflaboratorium für die Eignungsprüfungen (bis 31.12.2025)
TLP Warnschwellen 2014, Bekanntgabe mit ARS Nr. 24/2021	
5.1 Prüfung von Gestaltung, Abmessungen und Gewicht	Akkreditierung für Prüfungen nach DIN EN 13422 oder nach DIN EN 12899-1 oder nach DIN EN 12899-3
5.2 Prüfung der lichttechnischen Eigenschaften	Akkreditierung für Prüfungen nach DIN 67520 und DIN 6171 oder nach DIN EN 12899-1 oder nach DIN EN 12899-3
5.3 Prüfung der Oberflächengriffigkeit	Akkreditierung für Prüfungen nach DIN EN 13036-4
5.4 Prüfung der Flexibilität (Mindestdurchbiegung)	Akkreditierung für Prüfungen nach DIN EN 13422 oder nach DIN EN 12899-1 oder nach DIN EN 12899-3
Gesamtbewertung der Erfüllung der TLP Warnschwellen 2014 in Form eines Prüfzeugnisses	Prüflaboratorium, das die Prüfungen nach Abschnitt 5.1 bis 5.4 durchführt
TL Warnleuchten 90, Bekanntgabe mit ARS Nr. 15/1991, Ergänzung mit ARS Nr. 10/1998	
Anhang 2: Technische Prüfvorschriften für Warnleuchten (TP Warnleuchten 90)	
2. Prüfung der zeitlichen Darbietung des Lichtes	Akkreditierung für Prüfungen nach DIN EN 12352
3 Prüfung der lichttechnischen Anforderungen	
4 Prüfung der elektrischen Anforderungen	
5 Prüfung der Werkstoffe und Konstruktionen	
Gesamtbewertung der Erfüllung der TL Warnleuchten 90 in Form eines Prüfzeugnisses	Prüflaboratorium, das die Prüfungen nach Abschnitt 2-5 durchführt



Seite 6 von 6

III.

Ich bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, das ARS einzuführen und mir eine Kopie ihrer Einführungs Erlasse zu übersenden. Ich empfehle, dass ARS auch für die Straßenkategorien nach Landesrecht einzuführen.

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.

Die Einführungs Erlasse bitte ich an das Referat StB 26 (ref-stb26@bmdv.bund.de) zu senden.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

Angestellte